



INVESTITIONSBESTIMMUNGEN IM FREIHANDELSABKOMMEN EU-KANADA (CETA)

Das CETA markiert einen Wendepunkt in der bisher in Europa verfolgten Investitionspolitik. Es ist das erste Abkommen, bei dem alle EU-Investoren gleichgestellt werden. Zudem werden mit diesem Abkommen erstmals wichtige Neuerungen im Bereich Investitionsschutz eingeführt. Diese gewährleisten ein hohes Schutzniveau und sorgen gleichzeitig dafür, dass das Recht der EU und Kanadas auf Regulierung und Verfolgung berechtigter Gemeinwohlziele in den Bereichen Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umwelt gewahrt wird. Ferner wird das bisher fortschrittlichste System zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten eingerichtet.

Das CETA stellt in zweifacher Hinsicht einen Bruch mit der Vergangenheit dar:

- 1) Es enthält eindeutigere und genauere **Investitionsschutzstandards**, also die Regeln, die die Schiedsgerichte anwenden werden.
- 2) Es werden neue und klarer formulierte Regeln für die Durchführung von **Verfahren** in Schiedsgerichten eingeführt.

1. Mit dem CETA werden neue, präzise Investitionsstandards festgelegt

- Im CETA wird von Anfang an klargestellt, dass **die EU und Kanada ihr Recht auf Regulierung** und Verwirklichung berechtigter Gemeinwohlziele wie öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt **behalten**.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: [Präambel](#)

- **Es wird ein präziser und spezifischer Standard für die Behandlung von Investoren und Investitionen eingeführt.** Anders als bei anderen Abkommen ist der Standard der „gerechten und billigen Behandlung“ im CETA weder ein Mindeststandard noch ein sich weiterentwickelndes Konzept. Vielmehr wird der Behandlungsstandard in einem klaren, abgeschlossenen Text genau festgelegt, ohne dass den Schiedsrichtern unerwünschter Spielraum bleibt.

Investitionsbestimmungen im Freihandelsabkommen EU-Kanada (CETA)

Sowohl die EU als auch Kanada müssen sich bereit erklären, den Standard zu überprüfen, wenn er überdacht werden soll.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zu gerechter und billiger Behandlung tritt nur ein bei:

- Rechtsverweigerung in straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren
- einer wesentlichen Verletzung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, einschließlich einer wesentlichen Verletzung der Pflicht zur Transparenz, in Gerichts- und Verwaltungsverfahren
- offenkundiger Willkür
- gezielter Diskriminierung aus offenkundig ungerechtfertigten Gründen, wie beispielsweise aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der religiösen Überzeugung
- missbräuchlicher Behandlung von Investoren, einschließlich Nötigung, Zwang und Schikanie

Das Konzept des Vertrauensschutzes ist auf Fälle beschränkt, in denen der Staat eine bestimmte Zusage gemacht oder eine bestimmte Erklärung abgegeben hat.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel X.9 Behandlung der Investoren und der erfassten Investitionen

- **Im CETA wird klargestellt, welche Sachverhalte eine „indirekte Enteignung“ darstellen.** Zum ersten Mal in einem solchen von der EU geschlossenen Abkommen wurden detaillierte Formulierungen festgelegt, um klarzustellen, welche Sachverhalte eine indirekte Enteignung darstellen; auf diese Weise sollen Klagen gegen Maßnahmen vermieden werden, die dem Gemeinwohl dienen:
 - Berechtigte, dem Gemeinwohl dienende Maßnahmen, die zum Schutz von Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt ergriffen werden, stellen keine indirekte Enteignung dar, außer in den seltenen Fällen, in denen sie offensichtlich über das eigentliche Ziel hinausgehen.
 - Indirekte Enteignung tritt nur dann ein, wenn dem Investor grundlegende Eigentümereigenschaften wie das Recht, seine Investition zu nutzen, zu besitzen und zu veräußern, weitgehend entzogen werden.
 - Es wird eine detaillierte und fallweise vorzunehmende Analyse eingeführt, um festzustellen, ob eine indirekte Enteignung stattgefunden hat. Die Tatsache, dass eine Maßnahme die Kosten aufseiten der Investoren erhöht, begründet allein noch nicht die Feststellung einer Enteignung.

Investitionsbestimmungen im Freihandelsabkommen EU-Kanada (CETA)

Die Erteilung von Zwangslizenzen gemäß den WTO-Bestimmungen zur Gewährleistung des Zugangs zu Arzneimitteln kann nicht als Enteignung angesehen werden.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Anhang X.11: Enteignung und Erklärung zu Artikel X.11 Absatz 6 des Investitionskapitels

- **Mantelgesellschaften oder Briefkastenfirmen werden im CETA nicht geschützt.** Um als Investor zu gelten, müssen im Gebiet einer der Vertragsparteien tatsächlich Geschäftstätigkeiten ausgeübt werden. Schutz wird auch nur gewährt, wenn ein Investor bereits Mittel in erheblichem Umfang im Gastland gebunden hat, und nicht, wenn er dies lediglich plant.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel X.3: Begriffsbestimmungen

- **Investoren ist es nach dem CETA nicht gestattet, materiellrechtliche Bestimmungen** aus anderen Übereinkünften (z. B. aus Verträgen der EU-Mitgliedstaaten), die ihren Interessen eher dienen würden, **in Streitbeilegungsverfahren zu „importieren“ oder zu verwenden.**

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel X.7: Meistbegünstigung

- **Nur bestimmte Anliegen können vor ein Schiedsgericht gebracht werden.** Nur Klagen im Zusammenhang mit nicht diskriminierender Behandlung (Abschnitt 3 des Investitionskapitels im CETA) und Investitionsschutz (Abschnitt 4) können im Rahmen des CETA vor ein Schiedsgericht gebracht werden, andere Bestimmungen des CETA nicht. Im Bereich Finanzdienstleistungen wird ein besonderer Filtermechanismus eingerichtet, damit die Vertragsparteien gerechtfertigte aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen können, wie in der aufsichtsrechtlichen Ausnahmeregelung dargelegt.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel X.17 Möglicher Gegenstand eines Antrags auf Einleitung eines Schiedsverfahrens, Kapitel über Finanzdienstleistungen, Artikel 15: Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

2. Das CETA sieht neue und klarer formulierte Regeln für die Durchführung von Verfahren im Rahmen von Investitionsschiedsgerichten vor

Wahl und Verhalten von Schiedsrichtern

Investitionsbestimmungen im Freihandelsabkommen EU-Kanada (CETA)

- Das CETA ist das erste Abkommen **mit einem verbindlichen Verhaltenskodex** für Schiedsrichter in Investor-Staat-Streitigkeiten. Der Kodex beruht auf den ethischen Regeln des internationalen Anwaltsverbands „International Bar Association“, die Änderungen unterliegen können. Er dient der Vermeidung von Interessenkonflikten. Schiedsrichter, die sich nicht an den Kodex halten, werden ersetzt. Diese Entscheidung wird nicht von den anderen Schiedsrichtern getroffen, sondern von einer externen Partei (dem Generalsekretär des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)). Das ist wichtig, da die anderen Schiedsrichter als laxer im Umgang mit Interessenkonflikten angesehen werden könnten. (Anmerkung: Das ICSID ist eine Einrichtung der Weltbankgruppe. Der Generalsekretär wird mit einer Zweidrittelmehrheit der 150 Unterzeichnerländer der Konvention gewählt.)

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel X.25 Bildung des Schiedsgerichts, Absätze 5-11

- Das CETA sieht ferner eine Liste von Schiedsrichtern vor, auf die sich die Union und Kanada im Vorfeld geeinigt haben. Bei Uneinigkeit zwischen den Streitparteien (also einem Investor und Kanada oder einem Investor und der Union/einem Mitgliedstaat) wird der Schiedsrichter aus der Liste ausgewählt. Damit wird gewährleistet, dass sich die Union oder Kanada **stets auf mindestens zwei der drei der im Rahmen des CETA tätig werdenden Schiedsrichter geeinigt und diese überprüft haben, damit sie den höchsten Anforderungen genügen.**

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel X.25 Bildung des Schiedsgerichts, Absätze 1-4

Möglicher Gegenstand

- **Im CETA ist die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten (Investor-State Dispute Settlement – ISDS) streng auf Verstöße gegen einige wenige Investitionsschutzbestimmungen beschränkt, in denen Grundsätze festgeschrieben sind wie** Nichtdiskriminierung, Enteignung ausschließlich zum Wohle der Allgemeinheit und gegen angemessene Entschädigung sowie gerechte und billige Behandlung (s. obige Erläuterungen); außerdem muss einem Investor durch diese Verstöße ein Schaden entstanden sein. Die ISDS-Regelung kann nicht von einem Investor in Anspruch genommen werden, der gegen einen Verstoß gegen einen anderen Teil des Abkommens klagen will. Beispielsweise kann sie nicht dazu verwendet werden, Marktzugang zu erhalten. Dies ist eine wichtige Klarstellung.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel X.17 Möglicher Gegenstand eines Antrags auf Einleitung eines Schiedsverfahrens

Investitionsbestimmungen im Freihandelsabkommen EU-Kanada (CETA)

Durchführung von Verfahren

- **Mit dem CETA wird eine uneingeschränkte Transparenz bei der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten eingeführt:** Alle Dokumente (Beiträge der Parteien, Entscheidungen des Schiedsgerichts) werden auf einer von der EU finanzierten Website veröffentlicht. Sämtliche Anhörungen sind öffentlich. Interessenträger (NRO, Gewerkschaften) können Beiträge abgeben. Hierbei handelt es sich um verbindliche Vorgaben, die von den Schiedsgerichten nicht außer Acht gelassen werden dürfen und auf deren Einhaltung auch die Streitparteien nicht verzichten dürfen. Wie es auch in nationalen/örtlichen Gerichten in der Union und in Kanada üblich ist, werden Informationen nicht weitergegeben, wenn es sich um Geschäftsgeheimnisse und Informationen handelt, die nach den nationalen Rechtsvorschriften des beklagten Staates als vertraulich gelten. Diese Fälle sind eindeutig festgelegt. Von den 3000 bestehenden Übereinkünften mit ISDS-Regelungen enthalten nur diejenigen mit den USA und Kanada Transparenzvereinbarungen. In den anderen Fällen sind keine derartigen Unterlagen verfügbar oder zugänglich.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel X.33 Transparenz von Verfahren, bei denen die UNCITRAL-Regeln über Transparenz angewendet werden

Die UNCITRAL-Regeln können [hier](#) abgerufen werden.

- Nach dem CETA **sind Parallelverfahren untersagt: Investoren dürfen nicht zeitgleich Rechtsmittel bei nationalen Gerichten (oder auch anderen internationalen Gerichten) einlegen und auf die Regelung zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten zurückgreifen.** Ziel dieser Regelung ist es, Doppelentschädigungen und voneinander abweichende Gerichtsentscheidungen zu vermeiden. Die meisten der 3000 bestehenden Übereinkünfte enthalten keinen derartigen Mechanismus. Das im CETA vorgesehene System ist fortschrittlicher als vergleichbare Konzepte in den ISDS-Bestimmungen kanadischer und US-amerikanischer Verträge.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel X.21 Verfahrens- und sonstige Vorschriften für die Stellung eines Antrags auf Einleitung eines Schiedsverfahrens; Artikel X.23 Verfahren im Rahmen anderer internationaler Übereinkünfte

- Das CETA enthält Vorschriften **zur Verhinderung betrügerischer oder manipulativer Klagen.** So ist es beispielsweise ausdrücklich verboten, eine Investition oder Unternehmensumstrukturierung mit dem Ziel vorzunehmen,

Investitionsbestimmungen im Freihandelsabkommen EU-Kanada (CETA)

Klage einzureichen (wie Philip Morris es getan haben soll, um die australische Regierung zu verklagen). Dies ist ein Novum bei einer ISDS-Regelung.

Entsprechende Bestimmung im CETA: Artikel X.17.3 Möglicher Gegenstand eines Antrags auf Einleitung eines Schiedsverfahrens

- Es ist ferner in aller Klarheit festgehalten, dass die ISDS-Regelung im CETA **nicht zur Aufhebung von Maßnahmen führen kann, die von Parlamenten in der Union, in einem Mitgliedstaat oder in Kanada verabschiedet wurden**; von einem Land können allenfalls Entschädigungen verlangt werden, allerdings nur bis zur Höhe des tatsächlich erlittenen Verlustes. Bei der ISDS-Regelung können zudem keine Geldbußen verhängt werden, wie es nach nationalem Recht möglich sein kann. Dies ist eine wichtige Klarstellung, die es in den meisten der 3000 Übereinkünfte nicht gibt.

Entsprechende Bestimmung im CETA: Artikel X.36 Absätze 1, 3 und 4 Abschließender Schiedsspruch

- Mit dem CETA werden außerdem **verbindliche Fristen** für die Einreichung von Klagen eingeführt (3 Jahre; die Frist verlängert sich, wenn ein Gerichtsverfahren vor einem nationalen Gericht geführt wird). Von den 3000 bestehenden Übereinkünften mit einer Investor-Staat-Streitbeilegung enthalten nur diejenigen mit den USA und Kanada solche Regelungen.

Entsprechende Bestimmung im CETA: Artikel X.18.5 Konsultationen

- Das CETA sieht ein **System für die zügige Abweisung unbegründeter oder missbräuchlicher Klagen** vor. Missbräuchliche Klagen können innerhalb weniger Wochen abgewiesen werden. Die entsprechenden Bestimmungen sind neu und in Bezug auf Anwendungsbereich und Funktionsweise breiter aufgestellt als vergleichbare Systeme.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel X.20 Offenkundig ohne Rechtsgrund angestregte Klagen und Artikel X.30 Aus Rechtsgründen unbegründete Klagen

- **Die unterliegende Partei trägt die Kosten.** Dies ist wichtig, weil es bei keiner der bestehenden Übereinkünfte eindeutige Regeln gibt und ein Staat deshalb oft auch dann seine Kosten trägt, wenn er sich erfolgreich verteidigt. Das CETA ist das erste Abkommen mit ISDS-Regelung, das derartige Bestimmungen enthält.

Entsprechende Bestimmung im CETA: Artikel X.36 Absatz 5 Abschließender Schiedsspruch

Investitionsbestimmungen im Freihandelsabkommen EU-Kanada (CETA)

- Das CETA enthält spezifische Bestimmungen zur **Mediation**, damit einvernehmliche Lösungen gefördert werden. Zudem wird die Möglichkeit eines Einzelschiedsrichters eingeführt, wenn beide Vertragsparteien zustimmen, und die an die Schiedsrichter gezahlten Honorare werden begrenzt. Diese Änderungen zielen auf KMU ab und stellen ebenfalls ein Novum dar.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel X.19 Mediation; Artikel X.22.5 Stellung eines Antrags auf Einleitung eines Schiedsverfahrens, Artikel X.38 Honorare und Auslagen der Schiedsrichter

Kontrolle durch die Vertragsparteien (EU und Kanada)

- Als zusätzliche Sicherheit wird im CETA klargestellt, dass die Union und Kanada das Recht haben, **verbindliche Auslegungen zu beschließen und Beiträge abzugeben, wenn sie nicht Beklagte sind**. Den Vertragsparteien soll damit die Möglichkeit gegeben werden, die Auslegung des Abkommens zu kontrollieren und Einfluss darauf zu nehmen. Die Fähigkeit, verbindliche Auslegungen zu beschließen, ist ein Sicherheitsventil für den Fall, dass den Schiedsgerichten Fehler unterlaufen (was jedoch wegen der klaren Formulierung der einschlägigen Investitionsschutzstandards unwahrscheinlich ist).

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel X.27 Geltendes Recht und Auslegung, Absatz 2; Artikel X.35 Die nicht an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei des Abkommens

Im Abkommen angedachte Vorhaben

- Das Abkommen sieht die mögliche Einrichtung eines **Berufungsmechanismus** vor. Dieses Ziel wurde erstmals in der Mitteilung der Kommission zur Investitionspolitik von 2010 genannt. Die USA haben in ihren Übereinkünften ähnliche Bestimmungen. Das CETA ist das erste Abkommen ohne die USA, in dem auf etwas Derartiges Bezug genommen wird.

Entsprechende Bestimmung im CETA: Artikel X.42, Absatz 1(c).